

Vereinbarung über Pferdeeinstellung



zwischen

Einstellbetrieb

Landwirtschaftsbetrieb Alexander Lehm

Mittweidaer Str. 137, 09131 Chemnitz

Telefon 0176 30 36 33 95

Einsteller

Name

Anschrift

Telefon

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Einstellbetrieb vermietet an den Einsteller zum Zwecke der Einstellung des Pferdes

Name: _____

Abstammung: _____ Geschlecht: _____

Lebensnummer: _____ Geburtsdatum: _____

- 1.1. Der Betriebsinhaber vermietet dem Einsteller für die Aufstallung des vorgenannten Pferdes auf seinem Betriebsgrundstück einen Offenstallplatz.
- 1.2. Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber folgende Leistungen zu erbringen:
 - bedarfsgerechte Versorgung des Pferdes mit Heu
 - artgerechte Einstreu mit Stroh sowie turnusgemäßes Entmisten entsprechend der betrieblichen Übung
- 1.3. Dem Einsteller ist die Mitbenutzung der vorhandenen Anlage (Reitplatz) im Rahmen der Hofordnung, die als Anlage 1 und wesentlicher Bestandteil beigefügt ist, gestattet.
- 1.4. Der Betriebsinhaber gestattet dem Einsteller darüber hinaus die Mitbenutzung der vorhandenen Weiden und Paddocks nach Maßgabe der als Anlage 1 und wesentlicher Bestandteil beigefügten Hofordnung.
- 1.5. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, ist im Übrigen der Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.



Vereinbarung über Pferdeeinstellung



§ 2 Vertragsdauer/Kündigung

- 2.1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2.2. Der Vertrag kann von jedem Beteiligten bis zum 3. eines jeden Monats für den Ablauf dieses Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrages durch den Betriebsinhaber liegt insbesondere vor, wenn
- der Einsteller mit der Zahlung des nach Ziffer 3 geschuldeten Pensionspreises ganz oder teilweise länger als 15 Tage im Rückstand ist;
 - der Einsteller die Hofordnung trotz Abmahnung verletzt.
- 2.4. Zum Wohle des Pferdes und der Erhaltung der Herdendynamik besteht eine Mindestvertragslaufzeit von drei Monaten ab Vertragsbeginn. Eine vorherige Beendigung bedarf der beiderseitigen Absprache und Zustimmung.

§ 3 Vergütung

- 3.1. Der Einsteller zahlt an den Betriebsinhaber für die Erbringung der in Ziffer 1 aufgeführten Leistungen einen monatlichen Pensionspreis in Höhe von 230,00 EUR. Dieser ist im Voraus zum 25. Kalendertag auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Landwirtschaftsbetrieb Alexander Lehm
IBAN: DE51 8709 6214 0380 0003 77 BIC: GENODEF1CH1
Kreditinstitut: Volksbank Chemnitz

- 3.2. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, bei Verzug des Einstellers für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 EUR zu erheben. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Pflichten des Einstellers

- 4.1. Der Einsteller ist verpflichtet, zur Abdeckung des Haftungsrisikos als Tierhalter und/oder Tierhüter des Pferdes eine Pferdehaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen, die Versicherung dauerhaft aufrechtzuerhalten und dem Betriebsinhaber den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 4.2. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Im Zweifelsfall bzw. bei Gefahr in Verzug ist der Betrieb berechtigt, hierfür ggf. einen ärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.



Vereinbarung über Pferdeeinstellung



- 4.3. Der Einsteller hat zur Verhütung des Auftretens von ansteckenden Krankheiten regelmäßig die für Tetanus und Influenza empfohlenen Impfungen, Grundimmunisierungen und Auffrischimpfungen vornehmen zu lassen und auf Verlangen des Einstellbetriebes durch Tierarztbescheinigungen oder Impfbuchvorlage nachzuweisen. Dies gilt auch für Entwurmung.

§ 5 Vorübergehende Nutzungsverhinderung

Der Einsteller wird von der Entrichtung des Pensionspreises nicht dadurch befreit, dass er durch einen nicht von dem Betriebsinhaber zu vertretenden Grund in der Ausübung seines Gebrauchsrechtes gehindert wird (z. B. Abwesenheit des Pferdes durch Klinikaufenthalt u. ä.).

§ 6 Pfandrecht

Der Betriebsinhaber hat für seine Forderungen gegen den Einsteller aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an dem in der Präambel aufgeführten Pferd. Hierfür gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Befriedigung aus dem Pfand erfolgt durch Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf von 14 Tagen nach der Androhung erfolgen. Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Betriebsinhaber sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

§ 7 Tierarzt, Hufbeschlag & Krankheiten

- 7.1. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes artgerecht gepflegt werden. Der Einsteller hat hierzu regelmäßig einen Hufschmied mit dem Ausschneiden der Hufe und gegebenenfalls dem Hufbeschlag zu beauftragen.
- 7.2. Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in unaufschiebbaren Fällen ohne Zustimmung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen.
- 7.3. Der Einstellbetrieb übernimmt keine Haftung, wenn sich eingestellte Pferde des Einstellers mit einer übertragbaren Krankheit anstecken. Er verpflichtet sich jedoch, sofern ihm das Auftreten einer ansteckenden Krankheit in seinem Stall bekannt wird, dies dem Einsteller unverzüglich mitzuteilen.
- 7.4. Sollte bei einem eingestellten Pferd aufgrund tierärztlicher Bescheinigung der dringende Verdacht bestehen, dass es mit einer ansteckenden lebensbedrohlichen Krankheit befallen ist, hat der Einsteller das Pferd sofort aus dem Stall zu entfernen. Ist der Einsteller nicht erreichbar, kann auch der Einstellbetrieb das Pferd entfernen und auf Kosten des Einstellers vorübergehend an einem geeigneten anderen Ort unterstellen.
- 7.5. Dem Einsteller wird in den Fällen des Absatz 3 ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.



Vereinbarung über Pferdeeinstellung



§ 8. Haftung

- 8.1. Der Betriebsinhaber haftet gegenüber dem Einsteller für jede schuldhafte Verletzung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten (Unterbringung, Versorgung). Bei der Verletzung von sonstigen Pflichten (Nebenpflichten) haftet der Betriebsinhaber nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betriebsinhabers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.
- 8.2. Die Haftung des Betriebsinhabers nach Ziffer 8.1 wird jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, der dem Wert des Pferdes entspricht.
- 8.3. Die vorstehend in Ziffer 8.1 und 8.2 vereinbarte Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss gilt nicht hinsichtlich der Haftung des Betriebsinhabers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen; Haftungsbegrenzung- und Haftungsausschluss gelten ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betriebsinhabers beruhen.
- 8.4. Der Einsteller haftet gegenüber dem Betriebsinhaber nach Maßgabe des § 833 BGB auch ohne Verschulden für alle Schäden die das eingestellte Pferd verursacht. Eine weitergehende verschuldensabhängige Haftung des Einstellers gegenüber dem Betriebsinhaber bleibt unberührt.
- 8.5. Der Betriebsinhaber übernimmt keine Haftung für Diebstähle von eingebrachten Sachen und eingestellten Pferden sowie für sonstige Schäden an eingestellten Pferden, welche diesen von außenstehenden Dritten zugefügt werden. Ausgeschlossen ist ebenfalls eine Haftung für Schäden, welche die eingestellten Pferde infolge Feuersbrunst, ansteckender Krankheiten oder sonst aus unvorhersehbaren Ereignissen erleiden.

§ 9 Sonstiges

Der Einsteller erkennt die Stallordnung an. Die Haus - und Hofordnung ist Bestandteil dieses Vertrages, liegt als Anlage bei und wird mit Unterschrift des Vertrages anerkannt.



Vereinbarung über Pferdeeinstellung



§ 10 Schriftform, Nebenabreden

- 10.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 10.2. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Chemnitz, den

Chemnitz, den

(Einstellbetrieb)

(Einsteller)

